

§ 3 BrennAusbV — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Brenner/zur Brennerin

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
2. Umweltschutz,
3. Ausführen von Hygienemaßnahmen,
4. Kenntnisse der produktbezogenen Rechtsvorschriften,
5. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebs,
6. Bedienen und Warten der technischen Einrichtungen,
7. Annehmen, Kontrollieren und Lagern der Rohstoffe,
8. Aufbereiten und Aufschließen der Rohstoffe,
9. Maischen und Hefeführen nach verschiedenen Verfahren,
10. Herstellen und Verarbeiten von Verzuckerungsstoffen,
11. Vergären der Maischen,
12. Destillieren des Roh- und Feinbrands,
13. Verschneiden, Lagern und Vermarkten des Feinbrands,
14. Verwerten der Schlempe.

Zitiervorschlag: § 3 BrennAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BrennAusbV/3>